

diese Bestimmung auch auf alle anderen Beamten, Gemeindebeamten, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen auszudehnen.

Zur Begründung führte er an, Artikel 21 der Reichsverfassung bestimme, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag bedürften, und es sei richtig, den für die Beamten in Beziehung auf die Annahme der Wahl zum Reichstage und zum Landtage bestehenden Unterschied zu beseitigen. Wenn auch seit langen Jahren die Genehmigung zur Annahme der Wahl nicht verweigert worden sei, so sei die jetzige Bestimmung doch veraltet und überdies unpraktisch, weil sie die rechtzeitige Erklärung über die Annahme der Wahl binnen einer Woche (vergl. § 38 Wahlgesetz vom 5. Mai 1909) leicht unmöglich mache. Der Antragsteller verwies ferner darauf, daß derselbe Antrag bereits bei den Beratungen des Wahlgesetzes im Jahre 1908 von der zweiten Kammer angenommen, dann aber bei der endgültigen Fassung des Gesetzes nur versehentlich ausgelassen sei. Die drei Berichterstatter unterstützten den Antrag und erklärten, den Schlußsatz dahin aufzufassen, daß gewählte Gemeindebeamte nicht mehr die Genehmigung der Stadträte einzuholen hätten.

Der Minister des Innern Graf Bixthum v. Ebstädt glaubte, daß zu einer Änderung des § 75 der Verfassungsurkunde kein Bedürfnis vorliege, weil die Regierung, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorlägen, die Genehmigung nicht versagen werde, wie sie sie bisher noch nicht versagt habe, daß die Regierung aber nicht auf das Recht verzichten könne, einem Beamten, der kraft seines Amtes zur Vertretung des Regierungsstandpunktes vor den Ständekammern berufen sei, die Genehmigung zu versagen. Der Antragsteller meinte demgegenüber, es müsse auch nur der Anschein vermieden werden, als ob die Regierung die Genehmigung aus politischen Gründen versagen dürfe. Soweit wirklich die Abgeordnetentätigkeit eines Beamten mit dem Wesen seines Amtes unvereinbar sei, werde er sich nicht zur Wahl stellen, sobald die vorgelegte Behörde Bedenken erhöhe. Tue er es trotzdem und werde die Genehmigung versagt, so sei das Vertrauensverhältnis doch erschüttert und er sei nicht mehr geeignet, die Regierung vor den Kammern zu vertreten.

Einer Anregung des Mitberichterstatters Schmidt, vorzuschreiben, daß die Genehmigung bereits vor der Wahl eingeholt werde, wurde von anderer Seite widersprochen und weitere Folge nicht gegeben.

Der Antrag Hettner wurde einstimmig angenommen.

V.

Im Jahre 1902 hat das Gesamtministerium durch eine Verordnung an die Behörden und Verwaltungsstellen den § 133 der Verfassungsurkunde in Erinnerung gebracht mit der Anweisung, daß die untergebenen Behörden und Verwaltungsstellen Auskünfte an Mitglieder der Ständekammern unmittelbar nicht erteilen dürften, hierzu vielmehr nur das Ministerium zuständig sei. Diese wiederholt den Behörden in Erinnerung gebrachte Verordnung ist in den ständischen Beratungen bereits mehrmals behandelt worden. Hierauf bezieht sich der folgende vom Abgeordneten Hettner gestellte Antrag:

die Regierung zu ersuchen, die Verordnung, nach der den Beamten Mitteilungen an Abgeordnete der beiden Ständekammern verboten sind, insoweit aufzuheben, als nicht eine Schweigepflicht auch anderen Staatsbürgern gegenüber besteht.

Vom Abgeordneten Dr. Roth wurde in der gleichen Richtung beantragt: